

RS Vwgh 2002/3/21 2001/07/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0162 B 5. April 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn während eines Verfahrens über eine Beschwerde gegen den Bescheid, mit welchem ein Devolutionsantrag rechtskräftig zurückgewiesen wurde, die nun wieder zuständig gewordene Unterbehörde über den Antrag, hinsichtlich der Ent der Oberbehörde begehrt wurde, entschieden hat, dann ist das Beschwerdeverfahren gem § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und einzustellen. Anderenfalls müßte im Hinblick auf die inzwischen getroffene Ent, welche letztlich mit Beschwerde an die GH des öff Rechts bekämpft werden kann, im Falle der Aufhebung des angefochtenen - die Devolution betreffenden - Bescheides der Devolutionsantrag von der belBeh neuerdings abgelehnt werden, und zwar nunmehr mit der Begründung, daß die als säumig bezeichnete Unterbehörde nicht mehr säumig erscheine (Hinweis E 19.12.1989, 88/07/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070151.X01

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>